

**Inhalt:**

	<u>Seite</u>
Tagesordnung der Sitzung des Rates der Stadt Xanten am 22.03.2022	2 – 4
Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Xanten über die Ersatzbestimmung für Vertreter	5
Neufassung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Xanten vom 10.März 2022	6 – 11
Ordnung zur 3. Änderung der Vergabeordnung der Stadt Xanten vom 09.03.2022	12 – 13

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,60 € in Briefmarken für Versandkosten,

Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörmtter: ehem. Pfarrheim/Jugendheim, Am Kirchend 136 (Box am Eingang); Vynen: Friseursalon haarscharf, Hauptstraße 6; Wardt: Infocenter der Freizeitzentrum Xanten GmbH, Am Meerend 2

Rat

Hinweise zu den aktuellen Hygiene- und Infektionsschutzregeln:

Die geltende Coronaschutzverordnung verlangt bei Sitzungen in Innenräumen die Einhaltung der **3G-Regel**. Zutritt zum Sitzungsraum haben nur Personen, die vollständig geimpft, genesen oder getestet sind. Alle Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sowie die anwesenden Bürgerinnen und Bürger sind verpflichtet, einen Immunisierungsnachweis oder einen Testnachweis (Antigen-Schnelltest nicht älter als 24 Stunden, PCR-Test nicht älter als 48 Stunden) digital oder in Papierform sowie als Identitätsnachweis ein amtliches Ausweispapier mitzuführen. Das Testerfordernis kann auch durch einen gemeinsamen beaufsichtigten Selbsttest erfüllt werden. Schülerinnen und Schüler gelten wegen ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen. Als Nachweis dient der Schülerausweis. Kinder bis zum Schuleintritt benötigen keinen Testnachweis.

NEU: Da die Sitzung in einem Schulgebäude stattfindet und jede Gefährdung des Präsenzunterrichts vermieden werden soll, werden alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer dringend gebeten, sich vor der Sitzung in Eigenverantwortung selbst zu testen oder testen zu lassen, auch wenn eine Immunisierung vorliegt. Empfohlen wird ein Test in einer anerkannten Teststelle.

Beim Zutritt zum Sitzungsraum ist mindestens eine medizinische Maske zu tragen. Empfohlen wird das Tragen einer FFP2-Maske. Die Maske muss während der gesamten Sitzung, auch am Sitzplatz, getragen werden.

Bitte denken Sie an den Nachweis über die Immunisierung oder Testung!

Achtung:
Sitzung in der Mensa
des Städt. Stiftsgymnasiums

EINLADUNG

zur Sitzung des Rates der Stadt Xanten
am Dienstag, 22.03.2022, 17:00 Uhr
im Saal der Mensa des Städtischen Stiftsgymnasiums Xanten, Poststr. 14, 46509 Xanten.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Feststellung von Ausschließungsgründen wegen Befangenheit

4. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 19 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse
5. Empfehlungen des Hauptausschusses vom 15.03.2022;
Berichterstatter: Herr Bürgermeister Görtz
- 5.1 Bericht über die vom 16.11.2021 bis 31.01.2022 genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2021 (St 20/440)
- 5.2 Haushaltssatzung für das Jahr 2022
- 5.2.1 Anträge zum Haushalt
- 5.2.1.1 Antrag der CDU-Fraktion vom 04.02.2022 zum Haushaltsplan 2022 hier: Globaler Minderaufwand (St 20/420)
- 5.2.1.2 Antrag der CDU-Fraktion vom 06.02.2022 auf Anpassung des Haushaltsplanentwurfs für das Jahr 2022 (St 20/416)
- 5.2.1.3 Antrag des Stadtverordneten Matthias C. Voll, BBX-Xanten vom 06.02.2022 zum Haushaltsplan 2022 (St 20/415)
- 5.2.1.4 Antrag Forum Xanten vom 15.02.2022, die Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsplanentwurf der Stadt für das Jahr 2022 zu reduzieren und erst im Haushalt abzubilden, wenn die Finanzierung der Großprojekte umfassend geklärt ist. (St 20/427)
- 5.2.1.5 Antrag der Fraktion FoX vom 15.02.2022, zukünftig nur noch den Betriebskostenzuschuss von 77.000 Euro und den Investitionskostenzuschuss von 70.000 Euro an die Freizeitzentrum GmbH zu zahlen. Der Zuschuss von 10.000 Euro für die Nutzung der Einrichtung durch Kurgäste soll entfallen. (St 20/425)
- 5.2.1.6 Antrag der Fraktion FoX vom 15.02.2022, die Stadt Xanten solle die Ergebnisauswirkung und die Tilgung für die Großprojekte Neubau des Gymnasiums mit 38 Mio. Euro und Neubau der Turnhalle mit 10,5 Mio. Euro über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren als Wirtschaftlichkeitsberechnung (Ergebnisplan/Finanzplan) darstellen. Gleichzeitig ist zu zeigen, welche Steuererhöhungen (=weitergehende Einnahmenverbesserungen) hierfür erforderlich werden. (St 20/426)
- 5.2.1.7 Antrag der Fraktion FoX vom 15.02.2022, den „Notverkauf“ der Immobilie Kapitel 7 aus dem Haushaltsentwurf 2022 heraus zu nehmen und darüber hinaus den Wert der Immobilie von kompetenter Seite schätzen zu lassen. (St 20/430)
- 5.2.1.8 Antrag der Fraktion FoX vom 15.02.2022, die Stadt Xanten soll dem Rat der Stadt die kurz- und mittelfristigen Strategien zur Beschlussfassung vorlegen, damit eine förmliche Beschlussfassung durch den Rat erfolgen kann. (St 20/428)
- 5.2.1.9 Antrag der Stadtverordneten Frau Petra Strenk, Fraktion Forum Xanten (FoX), vom 15.02.2022 zur Personalentwicklung (St 20/438)
- 5.2.1.10 Gewinnabführung aus dem Abwasserbetrieb des DBX an den Kernhaushalt der Stadt Xanten (St 20/431)
- Antrag der FoX-Fraktion vom 15.02.2022
- Antrag der FBI-Fraktion vom 20.02.2022
- 5.2.1.11 Antrag der FBI-Fraktion vom 21.02.2022 zum Haushaltsplan für das Jahr 2022 (St 20/437)

- 5.2.1.12 Antrag der SPD-Fraktion vom 21.02.2022 zum Haushaltsplan 2022 (St 20/439)
- 5.2.2 Beratung und Beschlussfassung der im Entwurf vorliegenden Stellenpläne Teil A - Beamtinnen und Beamte - sowie Teil B - Tariflich Beschäftigte - für das Haushaltsjahr 2022 (St 20/412)
- 5.2.3 Haushaltssatzung 2022 (St 20/436)
hier: Berichterstattung der Vorberatung
- 5.2.4 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 (St 20/442)
hier: Änderungsdienst
6. Anfragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse, soweit sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind:
- 6.1 Anfrage der CDU-Fraktion vom 04.02.2022 zum Erwerb der Beleuchtung von historischen Gebäuden (St 20/441)
7. Mitteilungen des Bürgermeisters gemäß § 18 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse, soweit sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind
8. Fragen gemäß § 18 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse, soweit sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind

Nichtöffentlicher Teil

1. Eröffnung des nichtöffentlichen Teils
2. Anfragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse, soweit sie in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind
3. Mitteilungen des Bürgermeisters gemäß § 18 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse, soweit sie in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind
4. Fragen gemäß § 18 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse, soweit sie in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind

Xanten, 08.03.2022

gez.:
Thomas Görtz
Bürgermeister

Bekanntmachung

des Wahlleiters der Stadt Xanten über die Ersatzbestimmung für Vertreter

Die Stadtverordneten Babette Gilles und Christina Appel haben ihr Mandat mit Niederschrift beim Wahlleiter der Stadt Xanten zum 01.03.2022 niedergelegt.

Nach § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 03.06.1998 (GV NRW S. 454), in der zurzeit geltenden Fassung habe ich festgestellt, dass

**Frau Marie-Christin Cox
Engelbert-Humperdinck-Straße 19
46509 Xanten**

und

**Herr Richard Lipp
Niederstraße 12
46509 Xanten**

jeweils aus den Reservelisten der Parteien CDU und Die Linke in den Rat der Stadt Xanten einrücken. Frau Marie-Christin Cox und Herr Richard Lipp haben Ihre Mandate durch Erklärung angenommen.

Gegen diese Feststellung können nach § 39 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl nach § 40 Abs. 1 Buchstaben a – c Kommunalwahlgesetz für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei mir schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Xanten, 08.03.2022
Stadt Xanten
Der Wahlleiter

gez.:
Thomas Görtz

Satzung

**zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Xanten
vom 10. März 2022**

Der Rat der Stadt Xanten hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1353) und des § 49 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz–LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 139), in seiner Sitzung am 08.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand der Satzung**

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand (Bäume) zur

- a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
- c) Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen und auf Stadtbiotope,
- d) Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas,
- e) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes,
- f) Erhaltung des Lebensraumes der Tierwelt gegen schädliche Einwirkungen geschützt.

**§ 2
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgelegt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt (§ 14 Abs. 1 LNatSchG NRW). Diese Satzung findet weiter keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnung Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden (§ 43 LNatSchG NRW) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 48 LNatSchG NRW), sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I 2017, S. 75) und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV NW S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, ber. S. 214).

**§ 3
Geschützte Bäume**

- (1) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.
- (2) Geschützt sind alle Laub- und Nadelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden (geschützte Bäume). Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 80 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 30 cm aufweist.
- (3) Diese Satzung gilt auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vorliegen, sowie für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen (§ 7).
- (4) Nicht unter diese Satzung fallen Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie Erwerbszwecken dienen.

**§ 4
Verbotene Handlungen**

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- (2) Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, Maßnahmen zum Betrieb von Baumschulen oder Gärtnereien, zur Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen und zur Bewirtschaftung von Wald sowie unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Bäumen ausgeht oder die zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen die geschützten Bäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann. Die vorgenannten unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können, insbesondere durch:
 - a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen,
 - c) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern,
 - d) Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind, sowie
 - f) Anwendung von Streusalzen, soweit nicht durch die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung etwas anderes bestimmt ist.

§ 5
Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.
- (2) Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.
- (3) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann oder eine Durchführung durch den Pflichtigen den Belangen des Baumschutzes (§ 1) voraussichtlich nicht gänzlich Rechnung tragen würde.

§ 6
Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausnahmen zu den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn
 - a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,
 - f) die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster zu beschattet werden, dass dahinterliegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können.

Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen.

- (2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des allgemeinen Wohles erfolgen.
- (3) Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Stadt schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit ihrem Standort unter Angabe der Art, des Stammumfanges und des Kronendurchmessers einzutragen. Im Einzelfall kann die Stadt den Maßstab des Lageplanes bestimmen oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagen fordern.

- (4) Stehen geschützte Bäume im Eigentum der Stadt, so ist eine Entscheidung über eine Ausnahme der Befreiung durch das zuständige Beschlussgremium herbeizuführen.
- (5) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

§ 7

Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) Wird auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 Buchstabe b) eine Ausnahme erteilt, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz einen neuen Baum auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung). Ist eine andere Person als der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte Antragsteller, so tritt dieser an die Stelle des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten.
- (2) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, bis zu 150 cm, sind als Ersatz zwei Bäume derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 14-16 cm, bei Obstbäumen von mindestens 10 – 12 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 150 cm, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (3) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) entgegenstehen.
- (4) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste (Abs. 1 - Abs. 3) zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises.
- (5) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.
- (6) Von der Regelung des Absatzes 1 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden. In jedem Falle müssen Belange des Baumschutzes (§ 1) gewahrt bleiben.

§ 8

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und, soweit möglich, den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 6 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Erlaubnis (§ 6 Abs. 5) ergeht gesondert.
- (3) Absatz 2 und Absatz 2 Satz 1 gelten auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabsgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen. Die Entscheidung über den der Bauvoranfrage beigefügten Antrag ergeht gesondert vor Bescheidung der Bauvoranfrage.

**§ 9
Folgenbeseitigung**

- (1) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks mit geschützten Bäumen - entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen - geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für jeden entfernten oder zerstörten geschützten Baum einen gleichwertigen Baum zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).
- (2) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks mit geschützten Bäumen - entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen - geschützte Bäume geschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern. Ist dies nicht möglich, hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eine Ersatzpflanzung vorzunehmen.
- (4) Ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 die Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden zu ersetzenden geschützten Baum zu leisten.
- (5) Für die Ersatzpflanzung (Abs. 1, Abs. 2) und die Ausgleichszahlung (Abs. 3) sind die Bestimmungen des § 7 sinngemäß anzuwenden.
- (6) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach den Absätzen 1 bis 4 nur bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten, wenn der Ersatzanspruch geringer ist als die Aufwendungen, die bei Erfüllung der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 zu erbringen wären.
- (7) Im Falle des Absatzes 5 haften der Eigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte und der Dritte gesamtschuldnerisch bis zur Höhe des Schadenersatzanspruches des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten gegenüber dem Dritten; darüber hinaus haftet der Dritte allein.

**§ 10
Verwendung von Ausgleichszahlungen**

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.

**§ 11
Betreten von Grundstücken**

Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung mit Zustimmung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzug besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden. Verweigert der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte dem Beauftragten der Stadt den Zutritt, entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 6 Abs. 1 nach freier Würdigung des Sachverhalts.

**§ 12
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig gem. § 77 Abs. 1 Nr. 10 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
 - b) der Anzeigepflicht des § 4 Abs. 2 Satz 2 nicht nachkommt,
 - c) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gem. § 5 Abs. 1, Abs. 2 nicht Folge leistet,
 - d) Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 nicht erfüllt,
 - e) seinen Verpflichtungen nach §§ 7, 9 nicht nachkommt,
 - f) entgegen § 8 Abs. 1, Abs. 3 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder § 8 Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Xanten vom 10.07.1987, in der Fassung vom 20.12.2021, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Xanten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Ordnung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 10.03.2022

gez.:
Thomas Görtz
Bürgermeister

**Ordnung zur 3. Änderung der Vergabeordnung der Stadt Xanten
vom 09.03.2022**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1353), hat der Rat der Stadt Xanten am 08.03.2022 folgende Ordnung zur 3. Änderung der Vergabeordnung der Stadt Xanten beschlossen:

§ 1

Die Ziffern 4.2.1 bis 4.2.3 erhalten folgende neue Fassung:

„4.2.1 Direktauftrag

Beauftragung ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens bei einem veranschlagten Wert (ohne Umsatzsteuer)

-bis 25.000,00 € nach UVgO,

-bis 25.000,00 € nach VOB/A.

Gemäß den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist vor der Auftragserteilung die Angemessenheit des Preises zu prüfen. Zwischen den beauftragten Unternehmen soll gewechselt werden.

4.2.2 Freihändige Vergabe/Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb

Bei Vergaben mit einem veranschlagten Wert (ohne Umsatzsteuer)

-bis 100.000,00 € nach UVgO,

-bis 100.000,00 € Einzelauftragswert je Gewerk nach VOB/A,

-bis 200.000,00 € Gesamtauftragswert (funktionale Betrachtung) nach VOB/A.

Ein vorheriger Teilnahmewettbewerb muss stattfinden, wenn die Marktteilnehmer für die Anforderung von Angeboten nicht bekannt sind.

4.2.3 Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb

Bei Vergaben mit einem veranschlagten Wert (ohne Umsatzsteuer)

-bis 100.000,00 € nach UVgO,

-bis 1.000.000,00 € Einzelauftragswert je Gewerk nach VOB/A,

-bis 2.000.000,00 € Gesamtauftragswert (funktionale Betrachtung) nach VOB/A.

Ein vorheriger Teilnahmewettbewerb muss stattfinden, wenn die Marktteilnehmer für die Anforderung von Angeboten nicht bekannt sind.“

§ 2

Die bisherige Ziffer 4.4 wird gestrichen.

§ 3

Die bisherigen Ziffern 4.5 bis 4.12 werden zu den Ziffern 4.4 bis 4.11.

**§ 4
Inkrafttreten**

Die Ordnung zur 3. Änderung der Vergabeordnung der Stadt Xanten tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnung zur 3. Änderung der Vergabeordnung der Stadt Xanten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Ordnung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 09.03.2022

gez.:
Thomas Görtz
Bürgermeister